

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbandes e.V. (vzbv) zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG) - Drucksache 16/6311 - und Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG) - Drucksache 16/3229 -

Wir begrüßen es, dass mit dem MoRaKG grundlegende Regeln für Wagniskapitalbeteiligungen aufgestellt werden. Es ist ein Schritt in die richtige Richtung, dass die Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unterstellt werden.

Es gibt jedoch auch eine deutliche Umgehungs- und Verwechslungsgefahr, die daraus resultiert, dass auf dem Grauen Kapitalmarkt ähnliche Produkte - zum Teil mit betrügerischer Absicht - angeboten werden. Dazu zählen die so genannten außerbörslichen oder vorbörslichen Aktien, aber auch typische oder atypische stille Beteiligungen. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens sollte daher die Möglichkeit ergriffen werden, auch diese Produkte der Aufsicht der BaFin zu unterstellen.

Unabhängig davon gehen wir davon aus, dass sowohl die Anteile an Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften als auch die Anteile an Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nur dann vertrieben werden dürfen, wenn ein bei der BaFin hinterlegter Prospekt im Sinne der §§ 8f ff. Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz (VerkProsG) vorhanden ist. In diesem Zusammenhang sprechen wir uns dafür aus, in den entsprechenden Gesetzen aus Klarstellungsgründen einen Verweis auf die Prospektpflicht aufzunehmen.

Auch in den vorgeschlagenen Vorschriften selbst sollte ein stärkeres Augenmerk auf den Anlegerschutz gelegt werden.

I. Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen

1. Mindeststückelung

Nach § 11 WKBG-E müssen Beteiligungen an Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften eine Mindeststückelung von 50.000 Euro aufweisen. Diese Mindestanlagesumme soll laut Gesetzesbegründung Kleinanleger vor den erheblichen Verlustrisiken schützen. Es muss bezweifelt werden, ob diese Maßnahmen hinreichend geeignet ist, um unerfahrene Anleger vor den Risiken wirksam zu schützen.

Eine Summe von 50.000 Euro hört sich zwar erst einmal gewaltig an. Solche Beträge sind im Grauen Kapitalmarkt jedoch keine Seltenheit. Einer typischen Strategie folgend, wird die Summe aufgeteilt: 10.000 € als Einmalbeteiligung und ein Ratensparvertrag (monatliche Rate von 150 € mit einer Laufzeit von 20 Jahren). Somit ist der Schutzmechanismus komplett ausgehebelt.

Die Debatte um die Einführung einer Mindesteinlage wurde schon im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz) geführt. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens war es einhellige Meinung, dass eine solche Mindestgrenze zum einen erfahrene Anleger unnötig behindert, zum anderen unerfahrene Anleger nicht vom Erwerb abhält. Im Gegenteil kann es sogar kontraproduktiv sein, wenn Anleger mit geringem und mittleren Einkommen dazu verleitet würden, dem Run auf dieses Anlageprodukt folgend, ihr gesamtes Vermögen bzw. große Teile davon in Wagniskapitalbeteiligungen zu investieren.

Im Ergebnis wurde festgelegt, dass in Deutschland Single Hedge Fonds nicht öffentlich angeboten werden dürfen. Sie dürfen nur im Wege des Private Placement vertrieben werden. Wir fordern daher eine ähnliche Regelung für Wagniskapitalbeteiligungen.

2. Einführung eines Warnhinweises

Wir befürchten, dass die formale Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde als Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft und die Tatsache der laufenden Aufsicht durch die BaFin dazu herangezogen werden, in der Werbung den irreführenden Eindruck zu vermitteln, eine derartige Anerkennung und Aufsicht basiere auf einer substantiellen Prüfung, die Aussagen über die Qualität der Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaft ermögliche.

Entsprechende Erfahrungen wurde im Zuge der Phönix-Krise gemacht, wo Sicherheit dadurch suggeriert wurde, dass der Anbieter Mitglied der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) war.

Wir empfehlen die Aufnahme eines verpflichtenden Hinweises an prominenter Stelle, mit dem ein möglicher falscher Anschein einer staatlichen Prüfung des Angebotes von vornherein vermieden wird. Einen solchen Warnhinweis gibt es auch für staatlich zertifizierte Altersvorsorgeprodukte. Für sie schreibt § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (AltZertG) vor:

"Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind."

Einen entsprechenden Warnhinweis muss es auch für Wagniskapitalbeteiligungen geben. Insoweit muss der Warnhinweis nach § 8g Abs. 1 S. 3 VerkProsG um diesen Aspekt erweitert werden.

II. Gesetzes zur Weiterentwicklung des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)

Dieser Gesetzentwurf ist vom Bundesrat ausgegangen und enthält mit dem vorstehend besprochenen Gesetzentwurf der Bundesregierung (MoRaKG) überschneidende Regelungsvorschläge.

So wird in § 1a Abs. 2 UBGG-E definiert, was unter Wagniskapitalbeteiligungen zu verstehen ist. Gegenstand und Zweck des Gesetzes ist jedoch nach dem Willen des Bundesrates die Unternehmensbeteiligungsgesellschaft. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung wer-

den jedoch Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften in einem speziellen Gesetz (Gesetz zur Förderung von Wagniskapitalbeteiligungen – WKBG) definiert und geregelt.

Der vzbv plädiert dafür, der Einteilung der Bundesregierung zu folgen und damit die Wagniskapitalbeteiligungen aus dem Anwendungsbereich des UBGG herauszunehmen. Wir sprechen uns somit aus systematischen Gründen für die Streichung des § 1a Abs. 2 UBGG-E aus.